



## **Statuten des Reitklubs Wil**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Reitklub Wil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein bildet eine Sektion des OKV – Verbandes Ostschweizerische Kavallerie- und Reitvereine.

Das rechtliche Domizil befindet sich in Wil.

#### **Art. 2 Zweck**

- Die Förderung des Verständnisses und der Liebe für das Pferd sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
- Die Pflege der Förderung des Reitsportes im Allgemeinen.
- Die Pflege, den Unterhalt und den Erhalt der Reitanlage Weierwiese bestehend aus Reithalle, Reitbahn, Abreitplatz usw.

Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch:

- Die Ausbildung der eigenen Mitglieder und am Reitsport interessierte Personen.
- Die Durchführung von vereinsinternen- und externen pferdesportlichen Anlässen.
- Die Schaffung und den Unterhalt von Reitwegen im Vereinsgebiet sowie Zupachtung von speziellen Reit- bzw. Galoppstrecken.

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Reitklub Wil setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passiv-/Gönnermitgliedern

Aktivmitglieder sind die dem Reitklub Wil angehörenden Personen, welche sich aktiv der Reiterei widmen, die Anlagen des Vereins benützen und bereit sind, die entsprechenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu übernehmen.

Als Juniorenmitglieder gelten Mitglieder vom 12. Bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, bei denen im Übrigen die Voraussetzungen für Aktivmitglieder erfüllt sind.

Aktiv- und Juniorenmitglieder sind verpflichtet an den Anlässen des Reitklubs Wil Helfereinsätze zu leisten. Der Vorstand organisiert die Helfereinsätze.

Freimitglieder werden alle Aktivmitglieder nach 25-jähriger Mitgliedschaft und zurückgelegtem 60. Altersjahr. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die dem Verein besondere Dienste erwiesen haben, zu Freimitgliedern zu ernennen. Die neuen Freimitglieder werden jeweils an der Generalversammlung bekanntgegeben.

Zu Ehrenmitglieder kann die Generalversammlung Mitglieder oder aussenstehende Personen erheben, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit und ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Als Passiv-/Gönnermitglied können Freunde und Gönner des Reitklubs Wil aufgenommen werden. An vereinsinternen Konkurrenzen haben sie keine Teilnahmeberechtigung. Sie treten nicht in die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder ein.

#### **Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht jedem Pferdefreund offen, sofern er bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Der Vorstand kann zusätzliche Aufnahmebedingungen stellen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Abgewiesene Kandidaten können gegen den Entscheid des Vorstandes an die Generalversammlung schriftlich Rekurs einreichen.

#### **Art. 5 Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen ordentlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Generalversammlung bestimmt alljährlich die Höhe des Mitgliederbeitrages, abgestuft für Aktiv-, Junioren- und Passiv-/Gönnermitglieder.

Vom Mitgliederbeitrag befreit sind Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 6 Stimmrecht**

Jedes Mitglied des Reitklubs Wil hat eine Stimme, ausgenommen Passivmitglieder.

## **Art. 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Auflösung des Vereins
2. Durch Austritt: Die Austrittserklärung ist vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand (Sekretariat) zu übergeben.
3. Durch den Tod des Mitgliedes
4. Durch Ausschluss: Dieser wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vollzogen, wenn ein Mitglied die Statuten oder Reglemente des Reitklubs Wil nicht einhält. Ein Ausschluss kann auch bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Reitklub gegenüber erfolgen.

## **Art. 8 Anspruch auf Vereinsvermögen**

Nach Ende der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. ORGANE**

#### **Art. 9 Allgemeines**

Die Organe des Reitklubs Wil sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

#### **A. Generalversammlung**

##### **Art. 10 Einberufung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung soll einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern einen Monat zum Voraus, unter Angaben der Traktanden, schriftlich anzukündigen.

Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung bestimmter Geschäfte sind bis Ende Januar oder spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

##### **Art. 11 Zuständigkeit**

Die Generalversammlung ist zuständig:

- Für die Entgegennahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Für die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

- Für die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- Für Krediterteilung (Budget) an den Vorstand.
- Für den Erlass und für die Revision von Reglementen (z.B. Reitanlagereglement)
- Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Für den Ausschluss von Mitgliedern.
- Für die Beschlussfassung über Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes.
- Für die Revisionen der Statuten.
- Für die Auflösung des Reitklubs Wil.
- Für Beschlüsse über alle Geschäfte, soweit sie Gesetz und Statuten der Vereinsversammlung überbinden.

### **Art. 12 Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen von Statuten und Gesetz. Bei Stimmgleichheit gibt der Tagespräsident den Stichentscheid. Beschlussfassungen sind nur über traktandierte Geschäfte zulässig.

## **B. Vorstand**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand und Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Kann kein Präsident gewählt werden, wird dieser durch die gewählten Vorstandsmitglieder vertreten und führt nicht zu einer Auflösung des Vereins. Die Amtsdauer beträgt mindestens 2 Jahre. Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder im gleichen Jahr zurücktreten. Für die Rücktrittspriorität entscheiden die Anzahl Amtsjahre im Vorstand.

### **Art. 14 Aufgaben**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Wahrnehmung aller Interessen der Mitglieder innerhalb des Vereinszwecks. Er ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Richtlinien für die Vereinstätigkeit sowie die Ausführung der von der Versammlung genehmigten Aufgaben.

### **Art. 15 Vertretung nach aussen**

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Bei dessen Fehlen durch den Vorstand. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei dessen Fehlen kollektiv zu zweien durch zwei Vorstandsmitglieder.

## **C. Kontrollstelle**

### **Art. 16 Wahl und Kompetenz**

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatz werden durch die Generalversammlung für die Dauer von mindestens 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist beliebig zulässig. Die Revisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **IV. FINANZIELLES**

### **Art. 17 Finanzierung**

Die Finanzierung des Vereinszweckes erfolgt durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus internen und externen Veranstaltungen
3. Erträge aus Benutzung und Vermietung der Reitanlage Weierwiese
4. Freiwillige Beiträge und Schenkungen
5. Vermögensbeiträge
6. Diverses

### **Art. 18 Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 19 Haftung**

Für alle Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Art. 20 Statutenrevision**

Anträge auf Statutenrevision können jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie sind nach Behandlung durch den Vorstand der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu unterbreiten. Sie gelten als angenommen, wenn sie zwei Drittel der Stimmen der Vereinsversammlung auf sich vereinigen.

### **Art. 21 Auflösung**

Die Auflösung des Reitklubs Wil kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, aber nur, wenn die Generalversammlung unter Bekanntgabe der beabsichtigten Auflösung, mindestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen wurde.

Das erbleibende Vereinsvermögen muss auf dem Gemeindeamt Wil deponiert werden. Es darf nur zur Gründung eines neuen Reitklubs in Wil verwendet werden, welcher wiederum die Förderung des Pferdesports zum Ziele hat.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNG

### Art. 22 Wirkung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 24. März 2023.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Februar 2024 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Namen des Reitklubs Wil:



Zuckenriet, 9. Februar 2024

Karina Moser



Zuckenriet, 9. Februar 2024

Simone Scherrer